



## IATA Gefahrgutvorschriften

58. Ausgabe (Deutsch)  
Gültig ab 1. Januar 2017

### ZUSATZ 1

bekanntgegeben am 20 Juni 2017

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 58. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2017 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

#### **Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)**

**AUG** ist wie folgt zu ändern

**AUG-03** Ansteckungsgefährliche Stoffe, mit Ausnahme von menschlichen Blutprodukten, menschlichem Urin und menschlichem Gewebe, sind zur Einfuhr nach Australien verboten, ohne eine vorher eingeholte Genehmigung der australischen Gesundheitsbehörden.

Anträge auf Genehmigung sollten gerichtet werden an:

Department of Agriculture  
Biologicals Program  
GPO Box 858  
Canberra  
ACT 2601  
AUSTRALIA

Tel: +61 2 6272 4578

Fax: +61 (2) 6249 1798

Webseite: <http://www.daff.gov.au/biosecurity/import/biological>

<http://www.agriculture.gov.au/import/goods/biological>

(siehe 1.2.8, 3.6.2, 8.1.6.9.4, 8.3 und 9.1.2).

**BEG** ist wie folgt zu ändern

**BEG-01** Entsprechend der belgischen Vorschriften (das überarbeitete Gesetz vom 28. Mai 1956 zu explosiven Stoffen und Gemischen und zu wahrscheinlich deflagrierenden Stoffen und Gemischen, sowie zu Gegenständen mit solchen Stoffen oder Gemischen) ist jeder Stoff, der wahrscheinlich wegen seiner explosiven, deflagrierenden oder pyrotechnischen Eigenschaften verwendet wird, als Explosivstoff anzusehen (siehe Unterabschnitt 3.1 und Anhang A).

**BEG-02** Eine vorherige Genehmigung durch das:

FPS Economy, S.M.E.s, Self-employed and Energy

Directorate General Quality and Safety

Safety Regulations Unit

North Gate

Boulevard du Roi Albert II, 16

1000 Brussels

Tel: +32 (0)2 277 77 12

Fax: +32 (0)2 277 54 14

E-mail: [explo6@economie.fgov.be](mailto:explo6@economie.fgov.be)

wird für jeglichen explosiven Stoff für die Beförderung aus, nach, im Transit durch Belgien benötigt.

~~Keine Beförderung im Luftverkehr von explosiven Stoffen, darf aus, nach oder im Transit durch Belgien stattfinden, außer mit Erlaubnis des für den Einsatz von explosiven Stoffen zuständigen Ministers, der Ausnahmen für die Verpackungsmethoden bewilligen kann.~~

Anträge können nur von Personen oder Unternehmen gestellt werden, welche einen Wohnsitz oder ein Büro in Belgien haben. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Antragsteller einen verantwortlichen Repräsentanten bestellen, der in Belgien ansässig und durch Ministerialerlass anerkannt ist. ~~Auskünfte zu diesem Thema sind erhältlich vom:~~

~~Ministère des Affaires Economiques  
Service des Explosifs  
Koning Albert II-laan 16  
1000 Brussels  
BELGIUM  
Tel: +32 (2) 206 4111  
Fax: +32 (2) 206 5752~~

~~Die vorerwähnte Beförderungsgenehmigung bedarf außerdem der Zustimmung durch:~~

~~Belgian Civil Aviation Administration  
Ministry of Communications and Infrastructure  
CNN  
Rue du Progrès 80  
1030 Brussels  
BELGIUM  
Tel: +32 (2) 206 3211  
Fax: +32 (2) 206 3290~~

~~Diese verschiedenen Bestimmungen werden von der belgischen Behörde zur Regelung von explosiven Stoffen (Königliche Verordnung vom 23. September 1958, neueste Fassung) erstellt. Genehmigungen für die Beförderung im Luftverkehr werden daher in der Praxis nur auf Einzelfallbasis erteilt, mit Ausnahme von solchen Erzeugnissen, welche in Belgien als Sicherheitsmunition oder Feuerwerkskörper angesehen werden, für welche die Erteilung einer Genehmigung für mehrere Sendungen über einen gewissen Zeitraum grundsätzlich möglich ist.~~

~~Es sollte beachtet werden, dass im Falle von Einfuhr, Ausfuhr oder Transit teilweise auf dem Landwege, für jeden nur auf Einzelfallbasis genehmigten Transport, vorher ein Antrag zu stellen ist, in dem der gesamte Transportweg, inklusive Landstrecke, anzugeben ist (siehe 1.2.8, 3.1, 8.1.6.9.4 und 8.3).~~

~~Die Einheit für Sicherheitsvorschriften kann Ausnahmegenehmigungen zu den Verpackungsmethoden bewilligen. Die verschiedenen Bestimmungen, gemäß des überarbeiteten königlichen Dekrets vom 23. September 1958, legen allgemeine Regelungen für die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, die Beförderung und die Verwendung von explosiven Stoffen fest.~~

~~Wenn eine Beförderung (Import, Export oder Transit) für den Einzelfall genehmigt wird und zum Teil im Landverkehr stattfindet, so muss der Antrag den gesamten Transportweg vorgeben, einschließlich des Teils im Landverkehr.~~

✦ **BEG-04** Eine ~~V~~vorherige Genehmigung ~~wird benötigt von~~ durch die:

Federal Agency for Nuclear Control  
Ravensteinstraat 36  
1000 Brussels  
BELGIUM  
Tel: +32 (2) 289 2111  
Fax: +32 (2) 289 2112  
E-mail: [info@fanc.fgov.be](mailto:info@fanc.fgov.be) [transport@fanc.fgov.be](mailto:transport@fanc.fgov.be)

wird benötigt für die Beförderung aus, nach oder im Transit durch Belgien von radioaktiven Stoffen und spaltbaren Stoffen, deren Mengen die Grenzwerte der Aktivität überschreiten, die im überarbeiteten königlichen Dekret vom 20. Juli 2001 festgelegt wurden zu den *Allgemeinen Vorschriften für den Schutz der Bevölkerung, der Arbeiter und der Umwelt vor Gefahren ionisierender Strahlung*, bestimmt in den *Allgemeinen Vorschriften für den Schutz der Bevölkerung, der Arbeiter und der Umwelt vor Gefahren ionisierender Strahlung* (Königliches Dekret vom 20. Juli 2001), überschreiten.

Belgian Civil Aviation Administration  
Ministry of Communications and Infrastructure  
CNN  
Rue du Progrès 80  
1030 Brussels  
BELGIUM

Die Beförderung im Luftverkehr über das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, von:

1. Spaltbaren radioaktiven Stoffen, wie bestimmt in 10.3.7.1, in Mengen, welche die in 10.3.7.2 festgelegten Grenzwerte überschreiten; und

2. Radioaktive Stoffe

- in einem Typ B(U)-Versandstück, das mehr als 3 000 A1 oder 3 000 A2 oder 1 000 TBq enthält, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist; oder
- in einem Typ B(M)-Versandstück; oder
- in einem Typ C-Versandstück, das mehr als 3 000 A1 oder 3 000 A2 oder 1 000 TBq enthält, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist; oder
- unter speziellen Vorkehrungen befördert.

dürfen nicht angenommen werden ohne vorherige Genehmigung durch die belgische Luftfahrtbehörde (Belgian Civil Aviation Administration).

(siehe 10.8.3.9.4, 10.10.2.1 bis 10.10.2.3).

**BEG-05** Absichtlich freigelassen. Es gelten die folgenden Anforderungen für Luftfahrzeuge, die:

(a) in Belgien registriert sind, unabhängig von deren Einsatzortes; und

(b) in anderen Staaten als Belgien registriert sind, welche nicht verlangen nach dem und im Einklang mit Anhang III der Verordnung (EG) 3922/1991 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Anweisungen und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt („EU-OPS“) arbeiten zu müssen, wenn sie in Belgien tätig sind:

Luftfahrzeuge dürfen nur mit der vorher erteilten Genehmigung der Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority) gefährliche Güter befördern. Der Transport solcher Güter muss, in Übereinstimmung mit den Technischen Anweisungen der ICAO, erfolgen.

Der Antrag für eine allgemeine oder spezielle Genehmigung muss vorgelegt werden, bei der:

Belgian Civil Aviation Administration  
Operations Department—Dangerous Goods  
CNN—2nd Floor  
Rue du Progrès 80  
B-1030 Brussels  
BELGIUM  
Tel: +32 (2) 277 43 58  
Fax: +32 (2) 277 42 57  
email: [keendraad.clerbout@mobilit.fgov.be](mailto:keendraad.clerbout@mobilit.fgov.be)

Diese Abweichung ist nicht anzuwenden für:

- (a) in anderen Staaten, als Belgien, registrierte Luftfahrzeuge, welche verpflichtet sind, in Übereinstimmung mit und nach EU-OPS zu arbeiten, vorausgesetzt eine Genehmigung bewilligt durch einen solchen Staat liegt vor und eine Kopie dieser Genehmigung liegt der belgischen Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority) vor.
- (b) gefährliche Güter, sofern nicht anderweitig in den ICAO Technischen Anweisungen festgelegt, im Falle eines Überfliegens von belgischem Hoheitsgebiet, durch ausländische Luftfahrtunternehmen, vorausgesetzt, dass das Luftfahrtunternehmen die Genehmigung des Registrierungsstaates zur Beförderung gefährlicher Güter, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften, hat.
- (c) die Beförderung von Trockeneis (Kohlendioxid, fest), UN 1845, wenn dieses für Kühlzwecke verwendet wird, in Verbindung mit Gütern, die nicht den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen. Alle anderen Anforderungen dieser Anweisungen, die die Beförderung von Trockeneis betreffen, bleiben anwendbar.

(siehe 1.2.8 und 8.1.6.9.4).

**DEG** ist wie folgt zu ändern

**DEG-04** Für Ausnahmegenehmigungen zu den Vorschriften ist für alle Klassen die folgende Behörde zu kontaktieren:

Luftfahrt-Bundesamt, **Gruppe Luftverkehrssicherheit**  
**Außenstelle Frankfurt**  
Sachgebiet Gefahrgut  
Kelsterbacher Str. 23  
D-65479 Raunheim  
GERMANY

Tel: +49 (6142) 94 610 +49 531 2355 3302

Fax: +49 (6142) 946 159 +49 531 2355 3398

**ITG** ist wie folgt zu ändern

**ITG-05** Die Beförderung von Waffen, Munition und explosive Stoffen in/durch italienisches Hoheitsgebiet/aus italienischem Hoheitsgebiet muss vorher genehmigt werden durch: Genehmigungen für die Beförderung von Waffen, Munition und explosive Stoffen in/durch italienisches Hoheitsgebiet bzw. aus italienischem Hoheitsgebiet müssen beantragt werden, wie dies im allgemeinen Teil der AIP Italia („GEN Section of AIP Italia“) beschrieben ist.

Wenn diese Vorschriften erfordern, dass von Seite Italiens eine vorherige Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, einschließlich Waffen, Munition und explosiven Stoffen erteilt wird, so muss diese bei:

Ente Nazionale per l'Aviazione Civile (ENAC)  
**Direzione Sviluppo Trasporto Aereo Flight Operations & Dangerous Goods Unit**  
**Personnel Licensing & Operations Regulation Department**  
Viale Castro Pretorio, 118  
Via Gaeta 3  
00185 Rome  
ITALY

Tel: +39 06 4459 6226 +39 (6) 4459 961

Fax: +39 06 4459 6594 +39 (6) 4459 6731

email: [sviluppo.trasportoaereo@enac.gov.it](mailto:sviluppo.trasportoaereo@enac.gov.it) [merci.pericolose@enac.gov.it](mailto:merci.pericolose@enac.gov.it)

(siehe 1.2.5, 5.1, 8.1.6.9.4 und 8.3).

**ITG** ist wie folgt zu ändern

**SAG-04** Eine vorherige Genehmigung der zuständigen Regierungsstellen ist für die Beförderung der nachfolgend genannten Güter erforderlich:

(a) Kriegsmunition und explosive Stoffe, welche darüber hinaus eine Genehmigung seitens der nachfolgenden Stelle benötigen:

General Authority of Civil Aviation  
Safety & Economic Regulation  
PO Box 887  
Jeddah 21165  
SAUDI ARABIA  
Tel: (9662) 685 5522  
Fax: +9662 685 5224  
email: [majamjoom@gaca.gov.sa](mailto:majamjoom@gaca.gov.sa)

General Authority Of Civil Aviation (GACA)  
Riyadh - King Abdulaziz Center For National Dialogue  
Safety, Security & Air Transport  
Address : Riyadh - King Abdulaziz Center For National Dialogue  
P.O.Box 47360  
Riyadh Area Code 11552.  
Tel.: (966) 8001168888, Fax: +966 (11) 5253303.  
E-mail: [Safety-ecoreg@gaca.gov.sa](mailto:Safety-ecoreg@gaca.gov.sa)

(b) Chemische Produkte, mit Ausnahme von Parfümerieprodukten und Kohlendioxid, fest (Trockeneis).

(c) Radioaktive Stoffe. Der entgeltliche Bestimmungsort der radioaktiven Stoffe darf nur Jeddah, Riyadh oder Dammam sein. Ausgenommen sind solche für medizinische Zwecke, welche an jedem Ort in Saudi-Arabien importiert werden können.

**USG** ist wie folgt zu ändern

**USG-13** Luftfahrtunternehmen müssen alle Anforderungen von 49 CFR, Part 175 erfüllen (siehe USG-01). Diese Anforderungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, die folgenden Punkte:

- (a) Ein Versandstück, welches in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften für die Beförderung in die, aus den oder innerhalb der USA vorbereitet wurde, darf nicht angenommen werden, bevor das Luftfahrtunternehmen sichergestellt hat, dass der Versender darüber hinaus alle zutreffenden Abweichungen der Vereinigten Staaten, die in diesen Vorschriften aufgeführt sind, berücksichtigt hat (siehe 9.1.2).
- (b) Eine Kopie des Transportdokumentes oder eine elektronische Speicherung desselben muss durch das Luftfahrtunternehmen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der Annahme der gefährlichen Güter, durch das erste Luftfahrtunternehmen, aufbewahrt werden. Jede Kopie des Transportdokumentes muss das Datum der Annahme durch das ursprüngliche Luftfahrtunternehmen enthalten. Das Datum auf dem Transportdokument kann das Datum sein, an dem der Versender das Luftfahrtunternehmen informiert, dass die Sendung zur Beförderung bereit ist, wie auf dem Luftfrachtbrief oder Konnossement (bill of lading) angegeben, als Alternative zum Datum, an dem die Sendung von dem Luftfahrtunternehmen entgegengenommen oder angenommen wird. Für gefährliche Abfallstoffe muss das Transportdokument, für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Annahme der Abfallstoffe, durch das erste Luftfahrtunternehmen, aufbewahrt werden (siehe 9.8).
- (c) Die Mitteilung (NOTOC, notation to captain) an den verantwortlichen Luftfahrzeugführer muss auch Angaben über die zusätzlichen Materialien, die unter den hier aufgeführten Abweichungen der Vereinigten Staaten als Gefahrgut betrachtet werden, enthalten und die erforderlichen Informationen bereitstellen (siehe 9.5.1.1).
- (d) Außer für, gefährliche Güter der Klasse 9, für UN 0012, UN 0014 ~~und~~ oder UN 0055, die auch den Anforderungen von 173.63(b) entsprechen, **Gegenständen der UN 3528 oder UN 3529**, Gefahrgütern in begrenzten oder freigestellte Mengen, Ersatz-Batterien für Luftfahrzeuge (49 CFR 175.8) und diejenigen Gegenstände und Stoffe, die gemäß diesen Regelungen als Gefahrgut gelten, die jedoch nicht 49 CFR Parts 171 – 180 unterliegen, gelten folgende Einschränkungen:

1. Es dürfen höchstens Gefahrgüter mit einem Nettogewicht von 25 kg und zusätzlich nicht entzündbare Gase, die zur Beförderung mit Passagierflugzeugen zulässig sind, mit einem Nettogewicht von 75 kg auf unzugängliche Weise an Bord eines Luftfahrzeugs geladen werden;
2. Zur Beförderung nur mit Frachtflugzeugen sind auch die folgenden zusätzlichen Stoffe von den oben genannten Anforderungen ausgenommen:
  - (i) Unterklasse 6.1 (giftige) Stoffe. (Es sei denn, der Stoff ist auch mit einer anderen Gefahrenklasse oder Unterklasse gekennzeichnet, mit Ausnahme von ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFFEN);
  - (ii) Unterklasse 6.1 (giftige) Stoffe. (Es sei denn, der Stoff ist auch mit einer anderen Gefahrenklasse oder Unterklasse gekennzeichnet, mit Ausnahme von ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFFEN);
  - (iii) Unterklasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe);
  - (iv) Klasse 7 (Radioaktive) Stoffe, die nicht die Definition einer anderen Gefahrenklasse erfüllen.
  - (v) Gegenstände der UN 3528 oder UN 3529.**

...

### **Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.3)**

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ergänzen:

|                           |                    |    |
|---------------------------|--------------------|----|
| nach Air Europa           | Air Europa Express | X5 |
| nach flydubai             | Frenchblue         | BF |
| nach Middle East Airlines | Niki               | HG |

**3K (Jetstar Asia)** ist wie folgt zu ändern

**3K-05** ~~Als Fracht versandte gefährliche Güter werden nicht zur Beförderung auf Luftfahrzeugen von Jetstar Asia angenommen. Gefährliche Güter in Sammelsendungen („consolidations“) werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sammelsendungen mit UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) bis zu 145 kg pro Flug, wenn dieses zur Kühlung für eine Sendung mit nicht gefährlichen Gütern verwendet wird.~~

~~Die einzigen Ausnahmen dazu sind:~~

- ~~1. Vorräte und Ausrüstung für Luftfahrzeuge, die in Übereinstimmung mit den aktuellen IATA Gefahrgutvorschriften vorbereitet wurden; und~~
- ~~2. UN 1845 Kohlendioxid, fest/Trockeneis höchstens 145 kg pro Flug, wenn dieses als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter verwendet wird~~

**5X (United Parcel Service)** ist wie folgt zu ändern

**Anmerkung:** Die aktuellsten Informationen über UPS Dienste und Einschränkungen können auf der folgenden Webseite gefunden werden: <http://ups.com/hazmat> <https://www.ups.com/us/en/help-center/packaging-and-supplies/special-care-shipments/hazardous-materials.page>

**5X-01 Small Package Service (Dienst für kleine Versandstücke) – Innerhalb der USA:** Sendungen von Gefahrgut mit dem UPS Small Package-Service, deren Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der USA liegen, werden nur auf Vertragsbasis in Übereinstimmung mit dem aktuellen „Hazardous Materials Guide“ von UPS angenommen. Diese Information ist unter SUPPORT auf der UPS Home Page ([www.ups.com](http://www.ups.com)) aufgeführt. Siehe auch den SITE GUIDE (SEITEN-LEITFADEN) auf der UPS Webseite [www.ups.com](http://www.ups.com), unter dem Link „Hazardous Materials“ (Gefährliche Güter). Die Benutzer können durch die „SEARCH“ Funktion (SUCHE Funktion) auf der Webseite auch die UPS Leitlinien für den Versand von gefährlichen Gütern auffinden. **Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien werden nur angenommen, wenn diese nach Teil IA oder IB der betreffenden Verpackungsanweisung vorbereitet wurden. Sendungen mit UN 3090 oder UN 3480, die nach Teil II vorbereitet wurden, werden nicht angenommen. Die Anforderungen zum Erhalt einer vorherigen Genehmigung für UN 3090 sind 5X-08 zu entnehmen.**

**5X-02 Small Package Service – mit Abgangs- oder Bestimmungsort außerhalb der USA:** Die Regeln und Einschränkungen des UPS International Small Package Service gelten für alle Sendungen gefährlicher Güter mit einem Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb der USA. Solche Sendungen, einschließlich biologischer Stoffe der Kategorie B, werden nur auf Vertragsbasis angenommen (**siehe 5X-01 zuvor für USA Inlandssendungen**). Länder für die dieser Service verfügbar ist, werden auf der folgenden Webseite in der Spalte für „Biologische Stoffe, Kategorie B“ aufgeführt:

Webseite:

[www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html](https://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html)  
<https://www.ups.com/us/en/help-center/packaging-and-supplies/special-care-shipments/international-dangerous-goods/approved-countries.page>

Wenn Versandstücke, für die eine Versendererklärung für gefährliche Güter der IATA erforderlich ist, versandt werden, müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden und die Versandstücke dürfen ein Bruttogewicht von 30 kg nicht überschreiten. Wenn zutreffend, dürfen nicht mehr als drei verträgliche unterschiedliche Gefahrgüter in einer Außenverpackung enthalten sein (5.0.2.11). Die folgenden Klassen/Unterklassen von Gefahrgut sind im internationalen UPS Small Package-Service verboten:

- Klasse 1 (Explosive Stoffe)
- Unterklasse 2.3 (Giftige Gase)
- **Stoffe, die das Vor Hitze schützen Kennzeichen benötigen oder Stoffe, die der Sonderbestimmung A136 unterliegen**
- Unterklasse 4.2, (Selbstentzündliche Stoffe)
- Unterklasse 4.3, (Stoffe, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden)
- Unterklasse 5.1 (entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe)
- Unterklasse 5.2 (Organische Peroxide)
- Unterklasse 6.1 — Stoffe, die mit einem Gefahrenkennzeichen „Giftige Stoffe“ gekennzeichnet werden müssen. **Hiervon ausgenommen sind solche Stoffe, die der VG III zugeordnet sind. Sie müssen mit der Markierung „PG III“ angrenzend an das Gefahrenkennzeichen für „Giftige Stoffe“ versehen sein.**

Sendungen von UN 3506, Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten werden nur angenommen, wenn die Versandstücke kein „Toxic“ (Giftig) Nebengefahrenkennzeichen benötigen.

- Unterklasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe, Kategorie A)
- Klasse 7 — Stoffe, die das Kennzeichen „Radioactive“ White-I, Yellow-II, Yellow-III oder „Fissile“ benötigen.
  - Sendungen mit radioaktiven Stoffen, als freigestellte Versandstücke, sind ebenfalls verboten.
- Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
  - Sendungen mit UN 2807, Magnetisierten Stoffen und Gegenständen, welche mit Verpackungsanweisung 953 übereinstimmen, sind beschränkt auf die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb des UPS International Dangerous Goods (IDG) Netzwerks. Eine Liste der innerhalb des IDG zugelassenen Abgangs- und Bestimmungsorte kann unter folgendem Link gefunden werden:  
[http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html](https://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html)  
<https://www.ups.com/us/en/help-center/packaging-and-supplies/special-care-shipments/international-dangerous-goods/approved-countries.page>. Zusätzlich müssen solche Sendungen in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 953 gekennzeichnet und auf eine der folgenden Arten dokumentiert sein:
    - Sie sind in einem Versandstück-Hinweisfeld (Package Reference field) auf dem UPS Versandetikett als „Magnetized material“ (Magnetisierte Stoffe und Gegenstände) bestimmt; oder
    - Sie sind von einem schriftlichen Dokument begleitet, das direkt an der Außenseite des Versandstücks befestigt oder in einer wiederverschließbaren Versandtasche auf dem Versandstück enthalten ist, und den Inhalt als „Magnetized material“ bestimmt.



- Vollständige Informationen über den UPS Small Package International Dangerous Goods Service (Internationaler UPS Dienst für Gefahrgüter in kleinen Versandstücken), einschließlich bestimmter Einschränkungen pro Versandstück, können unter dem Link für UPS GUIDE FOR SHIPPING INTERNATIONAL DANGEROUS GOODS (UPS Leitlinie für den internationalen Versand von gefährlichen Gütern) auf der in der Abweichung 5X-01 genannten Webseite gefunden werden.
- Alle als freigestellte Mengen erlaubten gefährlichen Güter werden angenommen. Die UPS Einschränkungen für Klassen-/Unterklassen gelten nicht für gefährliche Güter in freigestellten Mengen.

Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien werden nur angenommen, wenn diese nach Teil IA oder IB der betreffenden Verpackungsanweisung vorbereitet wurden. Sendungen mit UN 3090 oder UN 3480, die nach Teil II vorbereitet wurden, werden nicht angenommen. Die Anforderungen zum Erhalt einer vorherigen Genehmigung für UN 3090 sind 5X-08 zu entnehmen. (siehe 1.3.2, 8.1.6.9.1 und 10.8.3.9.1).

**5X-03 UPS Air Cargo Service:** Gefahrgutsendungen zur Beförderung mit dem Air Cargo Service werden ausschließlich auf Vertragsbasis angenommen. Alle Vertragsbestimmungen müssen durch das UPS Air Dangerous Goods Department (SDF) und den Air Cargo Service (UPS Air Group-SDF) überprüft und genehmigt werden. Gefahrenklassen, die vom Air Cargo Service angenommen werden, sind genehmigungspflichtig und für Sendungen müssen vorausgehende Vereinbarungen getroffen werden.

Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien werden nur angenommen, wenn diese nach Teil IA oder IB der betreffenden Verpackungsanweisung vorbereitet wurden. Sendungen mit UN 3090 oder UN 3480, die nach Teil II vorbereitet wurden, werden nicht angenommen. Die Anforderungen zum Erhalt einer vorherigen Genehmigung für UN 3090 sind der 5X-08 und dem Vertrag mit dem Versender der Luftfracht zu entnehmen. Für den Versand von UN3090 Lithium-Metall-Batterien ist eine Genehmigung erforderlich.

**5X-04 UPS Global Freight Forwarding:** Sendungen mit Gefahrgut mit UPS Air **Freight** Services werden nach Vereinbarungen zwischen UPS Airlines und UPS Supply Chain Solutions angenommen. Folgende Gefahrenklassen sind nicht für den Transport zugelassen:

- Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4F, 1.5 und 1.6 (Explosive Stoffe)
- Unterklasse 2.3 giftige Gase
- Stoffe, die das Vor Hitze schützen Kennzeichen benötigen oder Stoffe, die der Sonderbestimmung A136 unterliegen
- Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr der Unterklasse 6.1 – mit einer Inhalationsgiftigkeit der Verpackungsgruppe I
- Unterklasse 6.2 – (Ansteckungsgefährliche Stoffe der „Kategorie A“)
- Klasse 7 (außerhalb der USA, Kanadas und Mexikos) – Stoffe, für die eine White-I-, Yellow-II- oder Yellow-III-Kennzeichnung mit „Radioactive“ (Radioaktiv) erforderlich ist.
  - Stoffe, für die Kennzeichnung „Fissile“ erforderlich ist, werden von UPS nicht angenommen.
  - Sendungen von radioaktiven Stoffen in freigestellten Versandstücken sind außerhalb der USA und Kanadas ebenfalls nicht zulässig.

Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien werden nur angenommen, wenn diese nach Teil IA oder IB der betreffenden Verpackungsanweisung vorbereitet wurden. Sendungen mit UN 3090 oder UN 3480, die nach Teil II vorbereitet wurden, werden nicht angenommen. Die Anforderungen zum Erhalt einer vorherigen Genehmigung für UN 3090 sind 5X-08 zu entnehmen.

**5X-05 Allgemein:** Wenn eine IATA Versendererklärung für gefährliche Güter erforderlich ist, muss der Versender drei Originale vorlegen.

**5X-06 Allgemein:** Übereinstimmend mit USG 18 verlangt UPS für die im Folgenden gelisteten Stoffe, dass alle Verpackungen den U.S. DOT Verpackungsanforderungen, die in 49 CFR 173.302(f) und 173.304(f) enthalten



sind, entsprechen. Solche Verpackungen müssen mit dem Text „DOT31FP“ auf der Außenseite des Versandstückes markiert sein. Die betroffenen Einträge sind:

- UN 1070** — Distickstoffmonoxid -- siehe 49 CFR 173.340(f);
- UN 1072** — Sauerstoff, verdichtet -- siehe 49 CFR 173.302(f);
- UN 2451** — Stickstofftrifluorid -- siehe 49 CFR 173.302(f);
- UN 3156** — Verdichtetes Gas, oxidierend, n.a.g. -- siehe 49 CFR 173.302(f);
- UN 3157** — Verflüssigtes Gas, oxidierend, n.a.g.-- siehe 49 CFR 173.304(f);
- UN 3356** — Sauerstoffgenerator, chemisch -- siehe 49 CFR 173.168;

Kohlendioxid und Sauerstoff Gemisch, verdichtet. -- siehe 49 CFR 173.304(f)

**5X-07 Allgemein:** Die folgenden Begrenzungen gelten für die hier genannten Güter:

- ~~Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien werden nur angenommen, wenn diese nach Teil IA oder IB der betreffenden Verpackungsanweisung vorbereitet wurden. Sendungen mit UN 3090 oder UN 3480, die nach Teil II vorbereitet wurden, werden nicht angenommen. Die Anforderungen zum Erhalt einer vorherigen Genehmigung für UN 3090 sind 5X-08 zu entnehmen. Abhängig von der erforderlichen Streckenführung kann es notwendig sein, dass Sendungen von UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien nach Teil II der VA 965 an den Versender zurückgesandt werden, beruhend auf den zusätzlichen Beschränkungen von Luftfahrtunternehmen, welche die Leistungsfähigkeit von UPS einschränken, manche Abgangs- und Bestimmungsorte zu bedienen. Einzelheiten erhalten Sie unter UPS.com.~~
- Für Sendungen, die ohne einen IATA Luftfrachtbrief befördert werden, gilt: Versandstücke mit Lithium-Batterien der ~~UN 3480, UN 3481, UN 3090~~ oder UN 3091, die in Übereinstimmung mit Teil II der jeweiligen Verpackungsanweisung vorbereitet ~~und markiert/gekennzeichnet sind, wurden~~ sollten ~~auch~~ mit den entsprechenden Informationen auf dem Adressaufkleber oder neben der geforderten Markierung nach 7.1.5.5 oder des Kennzeichens nach 7.4.8 versehen sein. Dies dient dazu, dass UPS diese Sendungen identifizieren kann, wenn diese mit weiteren Luftfahrtunternehmen befördert werden. Zum Beispiel:
  - ~~— P.I. 965-II~~
  - P.I. 966-II
  - P.I. 967-II
  - ~~— P.I. 968-II~~
  - P.I. 969-II
  - P.I. 970-IIWahlweise kann diese Information auch auf einem Dokument enthalten sein, welches sich außerhalb des Versandstücks befindet und einsehbar ist.
- Sendungen von wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien, oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut, werden nicht angenommen. Es sei denn, sie wurden durch die UPS Gefahrgutabteilung Luft (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) genehmigt.
- Sendungen mit Lithium-Batterien mit jedwedem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, UPS Air Freight Services oder UPS Air Cargo Services), welche die Anwendung der Sonderbestimmungen A88, A99 oder A183 erfordern, müssen eine vorherige Genehmigung durch die UPS Gefahrgutabteilung (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) erhalten haben und unterliegen den darin enthaltenen Vorgaben.
  - Für den UPS Small Package Service werden Sendungen mit UN 3171 **Batteriebetriebenes Fahrzeug** nur unter den folgenden Bedingungen angenommen:
  - Nur in für Passagierflugzeug erlaubten Mengen; keine Annahme nur mit Frachtflugzeug (CAO);
  - Die Sendung ist auf ein Bruttogewicht von höchstens 30 kg begrenzt;

- Für ein Fahrzeug, das Lithium-Batterien enthält oder Batterien, die einzeln als UN 3480 oder UN 3090 klassifiziert würden, gilt: Die im Fahrzeug enthaltene Batterie ist auf ein Nettogewicht von höchstens 5 kg begrenzt;
- Für Sendungen mit UN 3171 mit Antrieb durch Lithium-Batterien fordert UPS die zusätzliche Markierung „Contains Lithium Batteries“. Die Markierung muss die in 7.1.4.4.1 genannten Anforderungen erfüllen und in der Nähe der Versandbezeichnung angebracht sein;
- Fahrzeuge, die auslaufsichere Nassbatterien enthalten oder Batterien, die einzeln als UN 2800 klassifiziert würden, gilt: Die im Fahrzeug enthaltene Batterie ist auf ein Nettogewicht von höchstens 25 kg begrenzt.
- Sendungen von UN 3171 **Batteriebetriebene Fahrzeuge**, die defekte oder beschädigte Batterien enthalten, werden von UPS nicht angenommen.
- Sendungen mit UN 3077, **Umweltgefährdenden festen Stoffen, n.a.g.** werden, wenn in Großpackmitteln (IBCs) enthalten, nicht von irgendeinem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, UPS Air Freight services oder UPS Air Cargo Services) angenommen.
- Sendungen von UN 2807, **Magnetisierten Stoffen und Gegenständen**, bei welchen die magnetische Feldstärke 0,00525 Gauss überschreitet, wenn in 4,6 Metern von jedweder Oberfläche des Versandstücks aus gemessen, werden in den UPS Diensten (einschließlich UPS Small Package; UPS Air Freight services oder UPS Air Cargo services) nicht angenommen.
- Sendungen mit UN 3245, **Genetisch veränderten Organismen oder Genetisch veränderten Mikroorganismen**, mit einem Abgangs- und/oder Bestimmungsort außerhalb der U.S. werden nicht in UPS Small Package Diensten angenommen. Für UPS Air Freight Sendungen ist von Fall zu Fall eine Genehmigung erforderlich. Damit wird die Befähigung sichergestellt, diese Sendungen innerhalb der beteiligten Länder zu importieren oder diese im Transit zu befördern.

**5X-08 Allgemein:** UPS begrenzt die Beförderung von UN 3090 Lithium-Metall-Batterien ~~auf Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb ihres International Dangerous Goods (IDG) Netzwerks~~ ~~Netzwerks~~ Sendungen, die nach Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden. Eine Liste von durch IDG genehmigten Abgangs- und Bestimmungsorten kann unter dem folgenden Link gefunden werden: <http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/idg/information/acl.html> <https://www.ups.com/us/en/help-center/packaging-and-supplies/special-care-shipments/international-dangerous-goods/approved-countries.page>

Alle Kunden, die UN 3090 Lithium-Metall-Batterien ohne Ausrüstung mit UPS Air Service versenden möchten, müssen eine vorherige Genehmigung von UPS Airlines einholen. Die Anforderung an die vorherige Genehmigung gilt ~~sowohl für Sendungen von Lithium-Metall-Batterien, für die Erleichterungen gelten (wie etwa für kleine Zellen und Batterien), als auch für~~ Sendungen von Lithium-Metall-Batterien für die alle Regelungen der Vorschriften anwendbar sind und die ein Gefahrgutbeförderungspapier (eine Versendererklärung) benötigen. Diese ist eine eigenständige Genehmigung und kommt zu jeglichen anderen nötigen UPS Vereinbarungen hinzu.

Weitere Informationen den Genehmigungsplan betreffend können unter dem folgenden Link gefunden werden: <http://www.ups.com/content/us/en/resources/ship/hazardous/responsible/lithium-battery-preapproval.html> <https://www.ups.com/us/en/help-center/packaging-and-supplies/special-care-shipments/international-dangerous-goods/approved-countries.page>

**AI (Air India)** ist wie folgt zu ändern

**AI-08** ~~Nur UN 3481, Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt und Lithium-Ionen-Batterien, in Ausrüstungen, die nach den Bestimmungen der Verpackungsweisungen 966 bzw. 967 vorbereitet wurden, werden zum Transport angenommen. UN 3091, Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt und Lithium-Metall-Batterien, in Ausrüstungen, die nach den Bestimmungen der Verpackungsweisungen 969 bzw. 970 vorbereitet wurden, sind verboten.~~ ~~Absichtlich freigelassen.~~

**AZ (Alitalia Airlines)** ist wie folgt zu ändern

- ✈ **AZ-02** Spaltbare radioaktive Stoffe werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die fachkundige Expertin von Alitalia („Alitalia Qualified Expert“) angenommen,

email: [carboni.caterina@alitalia.it](mailto:carboni.caterina@alitalia.it) / [caterina.carboni@alitalia.com](mailto:caterina.carboni@alitalia.com)

**BF (Frenchblue)** ist neu zu ergänzen

- ✈ **BF-01** Nur radioaktive Stoffe der Kategorie I-Weiss (IMP Code RRW, siehe B.2.2.4) bei welchen die maximale Dosisleistung an irgendeinem Punkt der Außenfläche des Versandstücks oder der Umverpackung höchstens 0,005 mSv/h beträgt, werden zur Beförderung angenommen.

**BR (EVA Airways)** ist wie folgt zu ändern

**BR-19** Lithium-Metall-Batterien, die nach den Bestimmungen von Teil II (VA 969–970) versandt werden, werden nicht zur Beförderung an Bord von Passagierflugzeugen angenommen.

**CA (Air China)** ist wie folgt zu ändern

**CA-14** Jeder Passagier und jedes Besatzungsmitglied darf höchstens acht Ersatz-Batterien mitführen. Diese acht Ersatz-Batterien beinhalten:

- nicht mehr als 2 Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von über 50 Wh aber von höchstens 100 Wh oder 2 Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 1 g aber von höchstens 2 g;

**Anmerkungen:**

1. Es sind nicht mehr als zwei Powerbanks (Ladegeräte) erlaubt.
2. Lithium-Ionen-Batterien, Lithium-Metall-Batterien oder Powerbanks (Ladegeräte) ohne klare Markierung der Wattstunden oder des Lithium-Metall-Gehalts oder bei welchen die Nennenergie in Wattstunden nicht ausgerechnet werden kann, sind verboten.

3. Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC), welche zur Verwendung an Bord erlaubt sind, sind in den entsprechenden Betriebshandbüchern oder Dokumenten von Air China genannt. Die Anzahl an Ersatz-Batterien für die oben genannten Produkte muss ebenfalls mit den Angaben in den entsprechenden Betriebshandbüchern und Dokumenten von Air China übereinstimmen.

- Die erlaubte Anzahl an Ersatz-Lithium-Batterien für Rollstühle oder andere Fortbewegungsmittel ist in der Gesamtzahl der 8 Ersatz-Batterien enthalten. Und diese müssen den anwendbaren Anforderungen für Rollstühle und andere Fortbewegungsmittel entsprechen.

Neu hinzuzufügen

**CA-15** Kleine Lithium-Batterie betriebene Fahrzeuge, wie selbstbalancierende Räder, elektrische Luftreifen, elektrische Einräder, selbstbalancierende elektrische Rollbretter (Hoverboards), Fahrräder etc. sind zur Beförderung im Passagiergepäck im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck verboten.

**CI (China Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**CI-01** Die folgenden gefährlichen Güter werden auf Passagierflügen von China Airlines als Fracht nicht zur Beförderung angenommen:

1. Klasse 1 bis Klasse 8, ausgenommen UN 1072 (in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A302), UN 2908, UN 2909, UN 2910, UN 2911, UN 3164, wenn die Anforderung von VA 208 (a) erfüllt wurde, und UN 3373;
2. Lithium-Ionen-Batterien als Gefahrgut der Klasse 9 entsprechend Teil IA und Teil IB der VA 965 und Teil I der Verpackungsanweisung 966 – 967 (RLI);

3. Lithium-Metall-Batterien als Gefahrgut der Klasse 9 entsprechend Teil I der Verpackungsanweisung 969 – 970 (RLM).

**Anmerkung:**

Die obigen Verbote gelten nicht für CI Dienstfracht.

**CX (Cathay Pacific Airways)** ist wie folgt zu ändern

**CX-08** Alle Versandstücke, die in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967 oder 970 vorbereitet wurden, müssen mit der Lithium-Batterie-Markierung oder dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen nach 7.1.5.5 bzw. 7.2.4.7 versehen sein. Diese Anforderung gilt für alle Versandstücke mit Lithium-Batterien, in Ausrüstungen, selbst wenn diese Versandstücke nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in Ausrüstungen enthalten. Die Anforderung die Lithium-Batterie-Markierung oder das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen anzubringen, gilt nicht, wenn in Versandstücken ausschließlich Knopfzellen in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) enthalten sind. Absichtlich freigelassen.

**FX (Federal Express)** ist wie folgt zu ändern

**FX-04**

- (a) Die folgenden Stoffe der Klasse 8 werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe Verpackungsanweisungen [-] die nach dem jeweiligen Stoff gelistet sind**):

**UN-Nummer — Beschreibung**

**UN 1796 — Nitriersäuremischung**, Konzentration über 40% [854]

**UN 1826 — Abfallnitriersäuremischung**, mit einer Konzentration über 40% [854, 855]

**UN 2031 — Salpetersäure**, mit einer Konzentration über 40% [854, 855]

Sofern die vorgenannten Stoffe in zulässigen Konzentrationen versandt werden, so MUSS die Konzentration zusammen mit der richtigen Versandbezeichnung auf der Versendererklärung angegeben werden.

- (b) Gefährliche Abfallstoffe, wie in USG-04 definiert, werden nicht zur Beförderung angenommen.
- (c) Stoffe der Unterklasse 6.2, die von der Weltgesundheitsorganisation in Gefahrengruppe 4 eingestuft werden, werden nicht für den Transport angenommen.
- (d) Die folgenden Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (**siehe Verpackungsanweisungen [-] die nach dem jeweiligen Stoff gelistet sind**):

**UN-Nummer — Beschreibung**

**UN 1001 — Acetylen, gelöst** [200]

**UN 1162 — Dimethyldichlorsilan** [377]

**UN 1308 — Zirkonium suspendiert in einem entzündbaren flüssigen Stoff**, Verpackungsgruppe I, [361]

**UN 1873 — Perchlorsäure**, Konzentration über 50% [553]

- (e) FedEx Express nimmt Gegenstände oder Stoffe mit den Sonderbestimmungen A2 oder A183 **oder A209** auch nicht mit der Genehmigung der zuständigen Behörde an.

**FX-05**

- (a) FedEx Express nimmt UN 3090 oder UN 3480 nicht an, wenn diese als Teil II übergeben werden.
- (b) Alle UN 3090 Lithium-Metall-Batterien unter Verpackungsanweisung 968 (Teil IA, IB) benötigen eine vorherige Genehmigung. **Siehe [www.fedex.com/us](http://www.fedex.com/us)** ; Suchbegriff (im Suchfeld): „lithium batteries“ (Lithium-Batterien).

- (c) Alle Lithium-Batterien (Teil I, IB und II) in allen Verpackungsanweisungen dürfen nicht im gleichen Versandstück versandt werden, wie die folgenden Klassen/Unterklassen gefährlicher Güter: 1.4, 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 8, und 2.2 mit einem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen. Dies beinhaltet „All packed in One“ (Alles in ein Versandstück gepackt), Umverpackungen und Kombinationen von „All packed in One“/Umverpackungen.
- (d) ~~Bei allen Lithium-Batterien nach Teil II muss die UN-Nummer/müssen die UN-Nummern ab dem 01.01.2017 auf dem IATA Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Caution) angegeben werden. Gültig ab 1 Juli 2017. Wenn das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (IATA Abbildung 7.4.H) auf Versandstücken / Umverpackungen für Lithium-Batterie-Sendungen mit Teil IB und II verwendet wird, so muss die entsprechende UN-Nummer bzw. so müssen die entsprechenden UN-Nummern auf dem Versandstück angrenzend an das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen angegeben werden.~~

**GF (Gulf Air)** ist wie folgt zu ändern

~~**GF-14** Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Lithium-Zellen und -Batterien mit Lithiumlegierung (UN 3090) und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Lithium-Zellen und -Batterien aus Lithiumlegierung mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) sind zur Beförderung als Fracht auf GF Luftfahrzeugen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für GF Dienstfracht (siehe Verpackungsanweisungen 968, 969 und 970).~~

**GH (Llc GloBus)** ist wie folgt zu ändern

~~**GH-02** Patientenproben werden nur angenommen, wenn sie entsprechend der UN 2814 oder UN 2900 oder UN 3373 zugeordnet sind. Biologischer Stoff, Kategorie B – UN 3373 wird nur zur Beförderung angenommen unter den notwendigen Anforderungen und nachdem eine vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Llc GloBus erteilt wurde. Absichtlich freigelassen.~~

**HG (Niki)** ist neu hinzuzufügen

- ✦ **HG-01** Klasse 7, radioaktive Stoffe, spaltbare Stoffe und freigestellte Versandstücke sind auf HG Flügen nicht erlaubt (siehe 10.5.8, 10.5.13).

**HG-02** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen („Y“ Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. **Ausnahme:** Konsumgüter (ID 8000) werden angenommen (siehe Unterabschnitt 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen).

**HG-03** Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe sind nicht erlaubt.

**HG-04** Unterklasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe sind nicht erlaubt.

**HG-05** Unterklasse 6.2 – Ansteckungsgefährliche Stoffe, einschließlich UN3373, sind nicht erlaubt.

**HG-06** Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (einschließlich Landes- und Ortsvorwahl), mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“, muss in die DGD (Versendererklärung) eingetragen sein, vorzugsweise im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise), z. B. „Emergency Contact +47 67 50 00 00“ (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, welche keine Versendererklärung für gefährliche Güter benötigen.

**JL (Japan Airlines)** ist wie folgt zu ändern

~~**JL-08** Unterklasse 6.1, Toxische Stoffe in Verpackungsgruppe I werden nicht zur Beförderung angenommen. Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr "Giftig", die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr "Giftig", deren Verpackungen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe I entsprechen müssen, sind zur Beförderung verboten.~~

**JU (Air Serbia)** ist wie folgt zu ändern

**JU-06** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen (Y Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. **Ausnahme:** Konsumgüter (ID 8000) werden angenommen.

**JU-07** Gefährliche Güter in Sammelsendungen („consolidations“) werden nicht zur Beförderung angenommen.  
**Ausnahme:**

- Sammelsendungen mit nur einem Haus-Luftfrachtbrief;
- Sammelsendungen mit mehreren Haus-Luftfrachtbriefen, die ID8000 (Konsumgüter) enthalten;
- Sammelsendungen mit mehreren Haus-Luftfrachtbriefen, die UN1845 (Trockeneis) enthalten, wenn dieses als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter verwendet wird.

**JU-13** Lithium-Metal-Batterien UN 3091 mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen sind als Fracht auf JU (Air Serbia) Flugzeugen verboten. Dies schließt Teil I/IA, IB und II der Verpackungsanweisungen 969 und 970 ein. Ausnahme: UN3091 Sendungen mit Ersatzteilen/AOG (dringende Flugzeug-Ersatzteile) für JU Flugzeuge.

**KA (Hong Kong Dragon Airlines (Cathay Dragon))** ist wie folgt zu ändern

**KA-08** Alle Versandstücke, welche nach den Übereinstimmung von Teil II der VA 967 oder Teil II der VA 970 vorbereitet wurden, müssen mit der Lithium-Batterie-Markierung oder dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen wie vorgeschrieben nach 7.1.5.5 bzw. 7.2.4.7 versehen sein. Diese Bestimmung gilt für alle Versandstücke mit Lithium-Batterien, in Ausrüstungen, selbst wenn das Versandstück nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in Ausrüstungen enthält. Die Vorgabe die Lithium-Batterien-Markierung oder das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen anzubringen, gilt nicht für Versandstücke, die nur Knopfzellen in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) enthalten. Absichtlich freigelassen.

**LD (Air Hong Kong)** ist wie folgt zu ändern

**LD-08** Alle Versandstücke, die in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967 oder Teil II der VA 970 vorbereitet wurden, müssen mit der Lithium-Batterie-Markierung oder dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen, wie vorgeschrieben nach 7.1.5.5 bzw. 7.2.4.7, versehen sein. Diese Bestimmung gilt für alle Versandstücke mit Lithium-Batterien, in Ausrüstungen, selbst wenn das Versandstück nicht mehr als vier Zellen oder zwei Batterien in Ausrüstungen enthält. Die Vorgabe die Lithium-Batterien-Markierung oder das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen anzubringen, gilt nicht für Versandstücke, die nur Knopfzellen in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) enthalten. Absichtlich freigelassen.

Bei **LX (Swiss International)** ist neu zu ergänzen

**LX-07** UN 3171 - Batteriebetriebene Fahrzeuge werden nicht als Fracht angenommen. Dies gilt nicht für der UN 3171 - Batteriebetriebene Geräte.

**ME (Middle East Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**ME-02** Gefahrgüter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5). Von diesem Verbot ausgenommen sind die folgenden Sendungen:

- Sammelsendungen, die UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, wenn dieses als Kühlmittel verwendet wird;
- Sammelsendungen mit nur einem Haus-Luftfrachtbrief;
- Sammelsendungen mit mehr als einem Haus-Luftfrachtbrief, wenn diese vom selben Versender stammen.

**MN (Comair Limited)** ist wie folgt zu ändern

**MN-01** Gefahrgut, wie durch diese Vorschriften definiert, wird nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von Gefahrgütern, die zur Beförderung durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder erlaubt sind (siehe Unterabschnitt 2.3 und Tabelle 2.3.A). Die folgenden gefährlichen Güter sind zur Beförderung auf allen Comair Flugzeugen verboten:

- a. Klasse 1 bis Klasse 8; mit Ausnahme von UN 1863 und UN 3373;
- b. Klasse 9; mit Ausnahme von UN 1845, UN 3082, UN 3363 und UN 3481.



**MN-02** ~~Sauerstoff oder Luft. Kleine Flaschen, welche gasförmigen Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke enthalten, sind nicht erlaubt im aufgegebenen Passagiergepäck oder im Handgepäck. Sollte ein Passagier zusätzlichen Sauerstoff benötigen, so wird dieser durch das Luftfahrtunternehmen kostenpflichtig bereitgestellt (siehe 2.3.4.1).~~ Zusätzliche Einschränkungen für Passagiere, die in Comair Flugzeugen reisen:

- a. Passagieren ist die Mitnahme von Quecksilber enthaltenden medizinischen und klinischen Thermometern verboten.
- b. Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, sind nur im Handgepäck erlaubt. Diese sind im aufgegebenen Gepäck verboten.

Bei **MP (Martinair Holland)** ist neu zu ergänzen

**MP-07** Lithium-Batterien, UN 3480 und/oder UN 3090, Teil IA, IB und/oder Teil II, in zusammengesetzten Verpackungen, alles in eines gepackt („all packed in one“) und/oder in Umverpackungen mit anderen gefährlichen Gütern werden nicht angenommen.

**OK (Czech Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**OK-01** ~~Gefährliche Güter~~ Radioaktive Stoffe, wie in diesen Vorschriften definiert, werden nicht als Luftpost angenommen (siehe 2.4 und 10.2.2).

**OS (Austrian Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**OS-01** ~~UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien, in Ausrüstungen, Verpackungsanweisungen 967 Teil I (Batterien/Batteriepäck mit mehr als 100 Wh) werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Gefährliche Güter in „begrenzten Mengen“ („Y“ Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausnahme: **Konsumgüter** (ID 8000) werden angenommen (siehe **Unterabschnitt 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen**).~~

**OS-02** ~~Absichtlich freigelassen. Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen. Von diesem Verbot ausgenommen sind die folgenden Sendungen:~~

- Sammelsendungen, die UN1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, wenn dieses als Kühlmittel verwendet wird;
- Sammelsendungen mit nur einem Haus-Luftfrachtbrief;
- Sammelsendungen mit mehr als einem Haus-Luftfrachtbrief von einem einzelnen Versender.

**OS-03** ~~Gefährliche Güter in „begrenzten Mengen“ („Y“ Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausnahme: **Konsumgüter** (ID 8000) werden angenommen (siehe **Unterabschnitt 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen**).~~ Biologischer Stoff, Kategorie B (UN 3373) wird nicht zur Beförderung als Luftpost angenommen (siehe 2.4).

**OS-04** ~~Biologischer Stoff, Kategorie B UN 3373 ist zur Beförderung als Luftpost nicht zugelassen (siehe 2.4).~~ UN 3356 Sauerstoffgenerator, chemisch wird nicht angenommen.

Neu zu ergänzen

✦ **OS-06** Spaltbare Stoffe werden nicht angenommen.

**OS-07** Großpackmittel (IBC) werden nicht angenommen. Ausnahme: Die IBC Verpackungen 11A, 21A, 11B, 21B, 11N, 21N und 11C werden angenommen unter der Bedingung, dass sie stapelbar sind mit einer Traglast von 2 000 kg (Stapelprüfungslast mindestens 3 600 kg). Vorherige Absprachen mit der Lufthansa Cargo AG sind nötig.

**OS-08** Die folgenden Einschränkungen gelten für Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien:

**1.** UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der VA 965 und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der VA 968 werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.



**2. Alle Sendungen, die die folgenden Lithium-Batterien enthalten, sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten und müssen als nur mit Frachtflugzeug auf der Versendererklärung eingetragen und mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen auf den Versandstücken versehen werden:**

- **UN 3091 Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 969;**
- **UN 3091 Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 970;**
- **UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 966;**
- **UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 967.**

**3. Alle Sendungen, die die folgenden Lithium-Batterien enthalten, sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen und Frachtflugzeug werden angenommen:**

- **UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der VA 966;**
- **UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967;**
- **UN 3091 Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der VA 969;**
- **UN 3091 Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der VA 970.**

**OS-09** Alle Sendungen, die UN 3171 Batteriebetriebene Fahrzeuge und batteriebetriebene Geräte enthalten, sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten.

Bei **P3 (Cargologicair)** ist neu zu ergänzen

**P3-03** UN 3480, Teil IA der VA 965 und UN 3481, Teil I der VA 966 und VA967 werden zur Beförderung nach vorheriger Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen angenommen. Die Genehmigung muss per Email beantragt werden: [dg@cargologicair.com](mailto:dg@cargologicair.com)

**P3-04** UN 3480 Teil IB und Teil II der VA965, UN 3481 Teil II der VA966 und VA967, UN 3090 Teil IB und Teil II der VA968 und UN 3091 Teil II der VA969 und VA970 werden zur Beförderung nur mit einer ausgefüllten und unterschriebenen Lithium-Batterie-Versendererklärung angenommen. Dieses Formblatt kann man über das Büro des Luftfahrtunternehmens vor Ort oder per Email erhalten: [dg@cargologicair.com](mailto:dg@cargologicair.com)

**PG (Bangkok Airways)** ist wie folgt zu ändern

**PG-02** ~~Kommerzielle Sendungen von gefährlichen Gütern werden nicht angenommen. Ordnungsgemäß vorbereitete Dienstfracht (COMAT) und Flugzeugersatzteile werden angenommen (siehe 2.5.2).~~

**Anmerkung:**

*Für weitere Informationen, Prüfung oder Genehmigung, seitens des Luftfahrtunternehmens, wenden Sie sich bitte an:*

*Jirapon Hirunrat (Mr.)  
Senior Flight Operations Control Manager  
BANGKOK AIRWAYS CO., LTD.  
2FL, Bangkok Air Operations Complex  
999 Mu. 4 Bangna-Tart Road, Bangchalong  
Bangplee, Samutprakarn  
10540 THAILAND*

Tel: +662 328 3309  
Tel: +662 328 3306  
Fax: +662 325 0647  
email: [jirapon@bangkokair.com](mailto:jirapon@bangkokair.com)  
email: [bkkoc@bangkokair.com](mailto:bkkoc@bangkokair.com)  
AFTN: VTBSBKPX  
SITA: BKKOCPG

Gefährliche Güter in FRACHT, POST und COMAT (Dienstfracht) werden nicht angenommen. Pro Flug werden höchstens 200 kg Kohlendioxid, fest / Trockeneis angenommen, wenn dieses zur Kühlung verwendet wird.

Neu zu ergänzen

**PG-03** Gefährliche Güter, die zur medizinischen Versorgung eines Patienten während des Fluges bestimmt sind, werden angenommen, unter Einhaltung der Bedingung in 1.2.7.1(a) der IATA DGR.

**Anmerkung:**

Weitere Informationen können unter dem folgenden Link gefunden werden:

Email: [dgacceptance@bangkokairways.com](mailto:dgacceptance@bangkokairways.com)

Bei **RU (Air Bridge Cargo)** ist neu zu ergänzen

**RU-03** UN 3480, Teil IA der VA 965 und UN 3481, Teil I der VA 966 und VA967 werden zur Beförderung nach vorheriger Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen angenommen. Die Genehmigung muss per Email beantragt werden: [dg@airbridgecargo.com](mailto:dg@airbridgecargo.com)

**RU-04** UN 3480 Teil IB und Teil II der VA965, UN 3481 Teil II der VA966 und VA967, UN 3090 Teil IB und Teil II der VA968 und UN 3091 Teil II der VA969 und VA970 werden zur Beförderung nur mit einer ausgefüllten und unterschriebenen Lithium-Batterie-Versendererklärung angenommen. Dieses Formblatt kann man über das Büro des Luftfahrtunternehmens vor Ort oder per Email erhalten: [dg@airbridgecargo.com](mailto:dg@airbridgecargo.com)

**S7 (PJSC Siberia Airlines)** ist wie folgt zu ändern

**S7-02** Patientenproben werden nur angenommen, wenn sie entsprechend der UN 2814 oder UN 2900 oder UN 3373 zugeordnet sind. Biologischer Stoff, Kategorie B – UN 3373 wird nur zur Beförderung angenommen unter den notwendigen Anforderungen und nachdem eine vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Siberia Airlines erteilt wurde. Absichtlich freigelassen.

**SQ (Singapore Airlines/Singapore Airlines Cargo)** ist wie folgt zu ändern

**SQ-02** Gegenstände oder Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr in Unterklasse 2.1 oder Klasse 4, sofern gemäß den Vorschriften für „Passagier- und Frachtflugzeug“ verpackt, müssen auf dem Unterdeck (Lower Deck) verladen werden. Absichtlich freigelassen.

**SQ-03** Gegenstände oder Stoffe mit einer Haupt- oder Nebengefahr der Unterklasse 2.1 und der Klasse 4 werden nicht zur Beförderung angenommen, wenn sie für den „Transport nur mit Frachtflugzeug“ verpackt wurden. Absichtlich freigelassen.

**SQ-07** Das Folgende gilt für Lithium-Batterien:

1. UN 3090 Lithium-Metall-Batterien: Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Flugzeugen von Singapore Airlines verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968. Zusätzlich sind Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3091), die in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisung 969 und Verpackungsanweisung 970 vorbereitet wurden, zur Beförderung auf Passagierflugzeugen von Singapore Airlines verboten.
2. UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Singapore Airlines Flugzeugen verboten. Die gilt für Abschnitt IA, IB und Abschnitt II der Verpackungsanweisung 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit Teil II der VA 969 und VA 970 auf Passagierflugzeugen;
- Lithium-Metall-Ionen-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit den VA 966 und 967; oder
- Lithium-Ionen-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Bei **SS (Corsair)** ist neu zu ergänzen

**SS-02** Taucherlampen werden von Corsair International nur im Handgepäck angenommen (siehe 2.3.4.6).

**SS-03** Die Anzahl der Versandstücke, die mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisungen 966 - 967, 969 - 970 versehen sind, müssen in die Spalte „Nature and Quantity of Goods“ im Luftfrachtbrief eingetragen werden.

**SS-04** Für Sendungen mit UN 3171 mit Antrieb durch Lithium-Batterien, verlangt Corsair die Zusatz-Markierung "Contains Lithium Batteries". Die Markierung muss die unter 7.1.4.4.1 genannten Anforderungen erfüllen und in der Nähe der Markierung der richtigen englischen Versandbezeichnung angebracht sein.

**SS-05** Wenn sich irgendein Zweifel hinsichtlich der Klassifizierung oder Identifizierung eines Stoffes ergibt, muss der Versender auf Anfrage von Corsair ein **Sicherheitsdatenblatt** (Material Safety Data Sheet - MSDS) des Stoffes zur Verfügung stellen. Das MSDS muss die UN-Nummer, die Verpackungsgruppe wenn erforderlich, die richtige englische Versandbezeichnung und alle anderen nötigen Versandinformationen enthalten.

Bei **TS (Air Transat)** ist neu hinzuzufügen

**TS-05** Lithium-Ionen-Batterien der UN 3481, wenn diese als Fracht in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 966 oder Teil II der Verpackungsanweisung 967 vorbereitet werden, müssen in der NOTOC angegeben werden.

**UU (Air Austral)** ist wie folgt zu ändern

**UU-07** Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe, die radioaktive Stoffe enthalten, wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen („Organization for the Prohibition of Chemical Weapons“) (OPCW) mitgeführt, sind im Netzwerk von Air Austral verboten.

**UX (Air Europa)** ist wie folgt zu ändern

**UX-11** UN 3480 — Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien sind für den Versand als Fracht verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II von Verpackungsanweisung 965. Von diesem Verbot ausgenommene Sendungen sind:

1. firmeneigene Flugzeugersatzteile und Zubehör, COMAT, AOG.
2. Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Tabelle 2.3.A).

UN 3091 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Lithium-Batterien, die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);

UN 3481 – Für Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt muss die Anzahl der Versandstücke, die mit der Lithium-Batterie-Markierung in Übereinstimmung mit dem Teil II der Verpackungsanweisung 966 und 967 versehen sind, für die betreffende Verpackungsanweisung in die Spalte „Nature and Quantity of goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes eingetragen werden.

**VN (Vietnam Airlines)** ist wie folgt zu ergänzen

**VN-05** Klasse 1 — Alle Arten von explosive Stoffen werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von Stoffen und Gegenständen der Unterklasse 1.4S. Das gesamte Nettogewicht der explosiven Stoffe darf pro Laderaum (vorderer/hinterer Frachtladeraum) höchstens 250 kg betragen.

**VN-09** Klasse 7 — Für die Klasse 7 gilt: Nur Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück — leere Verpackung (UN 2908); Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück — Instrumente (UN 2911) und Radioaktive Stoffe in Typ A Versandstücken mit einer Transportkennzahl von höchstens 3,0 pro Versandstück werden zur Beförderung angenommen.

Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen. Von diesem Verbot ausgenommen sind radioaktive Stoffe, die zur Verwendung in medizinischer Forschung oder medizinischer Diagnose oder Behandlung, wie folgt, bestimmt sind:

- 1) UN 2908 Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – leere Verpackung;
- 2) UN 2911 Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – Instrumente; und
- 3) Radioaktive Stoffe in Typ A-Versandstücken mit einer Transportkennzahl von höchstens 3,0 pro Versandstück.

**VN-11** Klasse 9— Es gelten folgende Einschränkungen: Hefe, aktiv; Polymer-Kügelchen oder Granulate und magnetisierte Stoffe über 2 000 kg werden nicht zur Beförderung angenommen.

- Hefe, aktiv und schäumbare Polymerkügelchen, ausdehnbar werden nicht zur Beförderung angenommen.
- Magnetisierte Stoffe und Gegenstände werden zur Beförderung nur mit Feldstärken angenommen, wenn diese zu einer Kompassabweichung von 2 Grad in einem Abstand von 2,1 m führen, aber höchstens 2 Grad in einem Abstand von 4,6 m (entsprechend 0.418 A/m oder 0.00525 Gauss gemessen in einem Abstand von 4,6 m) und einem Gesamtgewicht der hier beschriebenen magnetisierten Stoffe und Gegenstände von höchstens 2 000 kg pro Flug.
- Die maximale Begrenzung für Das maximale gesamte Nettogewicht an Trockeneis pro Laderaum Frachtladeraum des jedes Flugzeuges (vorderer/hinterer Frachtladeraum) ist wie folgt:

| Flugzeugtyp/Luftfahrzeugtyp | mit lebenden Tieren | ohne lebende Tiere |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| A321                        | 100 kg              | 180 kg             |
| B787/B777/A350/A330         | 150 kg              | 250 kg             |

1) Das gesamte Nettogewicht an Trockeneis pro Flug darf höchstens dem maximalen Gewicht für beide Laderäume entsprechen.

2) Das gesamte Gewicht an Trockeneis, das als Stückgut verladen wurde, darf höchstens 100 kg für alle oben gelisteten Flugzeugtypen betragen.

**X5 (Air Europa Express)** ist neu zu ergänzen

**X5-01** Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht zur Beförderung angenommen.

**X5-02** Gefährliche Güter in begrenzten Mengen ("Y" Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. Von diesem Verbot ausgenommen sind „ID 8000 – Konsumgüter“, Flugzeugteile und Vorräte COMAT (Dienstfracht), AOG (dringende Flugzeug-Ersatzteile).

**X5-03** Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Sammelsendungen, die UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) enthalten, wenn dieses als Kühlmittel für nicht gefährliche Güter verwendet wird.

**X5-04** Unterklasse 6.1 – Giftige Stoffe – Gefährliche Güter mit einer Haupt- oder Nebengefahr der Unterklasse 6.1 werden nicht zur Beförderung angenommen (Von diesem Verbot ausgenommen sind COMAT (Dienstfracht), AOG (dringende Flugzeug-Ersatzteile), Flugzeugteile und Vorräte).

**X5-05** Gefährliche Güter mit einer Hauptgefahr der Klasse 4 (4.1, 4.2, 4.3) werden nicht zur Beförderung angenommen (Von diesem Verbot ausgenommen sind COMAT (Dienstfracht), AOG (dringende Flugzeug-Ersatzteile), Flugzeugteile und Vorräte).

**X5-06** Gefährliche Güter mit einer Hauptgefahr der Unterklasse 5.2 werden nicht zur Beförderung angenommen.

**X5-07** Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung angenommen:

- UN 1787 - Iodwasserstoffsäure
- UN 2803 - Gallium

**X5-08** Gefährliche Abfallstoffe in jeder Form, gemäß jedweder Vorschrift, werden nicht zur Beförderung angenommen.

**X5-09** Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen.

✦ **X5-10** Klasse 7 – Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen.

**X5-11** UN 3091 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Lithium-Batterien, die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A):

UN 3481 - Für Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt muss die Anzahl der Versandstücke, die mit der Lithium-Batterie-Markierung in Übereinstimmung mit dem Teil II der Verpackungsanweisung 966 und 967 versehen sind, für die betreffende Verpackungsanweisung in die Spalte „Nature and Quantity of goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes eingetragen werden.

Bei **XG (SunExpress Deutschland GmbH)** ist neu zu ergänzen

**XG-09** UN 3171 Mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

Bei **XQ (SunExpress)** ist neu zu ergänzen

**XQ-09** UN 3171 Mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

**Abschnitt 2**

Seite 24-25 ist Tabelle 2.3.A wie dargestellt zu ändern

**TABELLE 2.3.A Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)**

| Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden  |      |    |    |      |
|--|------|----|----|------|
| Erlaubt im oder als Handgepäck   |      |    |    |      |
| Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck  |      |    |    |      |
| Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich   |      |    |    |      |
| ...  |      |    |    |      |
| <b>Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten</b> , einschließlich Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltelektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet PCs, wenn sie von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden (siehe 2.3.5.9). Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben. <b>Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein.</b> | NEIN | JA | JA | NEIN |
| ...  |      |    |    |      |
| <b>Lithium-Batterie betriebene elektronische Geräte.</b> Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren (einschließlich medizinischen) elektronischen Geräten gilt eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt. <b>Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein.</b>   | JA   | JA | JA | NEIN |
| ...  |      |    |    |      |

Seite 27 ist der Unterabschnitt 2.3.4.7 wie dargestellt zu ändern:

**2.3.4.7 Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte**

Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte sind im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck mit der Genehmigung des Luftfahrtunternehmens wie folgt erlaubt:

- (a) tragbare medizinische elektronische Geräte (PMED) wie automatisierte externe Defibrillatoren (AED), tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken wie folgt mitgeführt werden:
  1. für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen ein Lithiumgehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g; oder
  2. für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh;
  3. die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.

- (b) tragbare elektronische Geräte wie Elektrowerkzeuge (Power Tools), Videokameras und Laptops, die Lithium-Ionen-Batterien wie folgt enthalten:
1. Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh;
  2. die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3.
- (c) wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:
1. ~~so muss der Passagier/das Besatzungsmitglied Maßnahmen ergreifen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Gerät vor Beschädigung zu schützen und~~ um eine versehentliche Betätigung zu verhindern;
  2. ~~muss das Gerät vollständig ausgeschaltet sein (nicht im Schlaf- oder Ruhe-Modus).~~

**Anmerkung:**

*Für Ersatz-Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh siehe 2.3.3.2 . Für elektronische Geräte mit Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt bis 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden bis 100 Wh siehe 2.3.5.9 .*

Seite 28 ist Unterabschnitt 2.3.5.9 wie dargestellt zu ändern:

**2.3.5.9 Tragbare elektronische Geräte (einschließlich Medizinprodukte), die Batterien enthalten**

Tragbare elektronische Geräte, die zum persönlichen Gebrauch von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden, welche Batterien enthalten, sollten im Handgepäck mitgeführt werden. Dies schließt Medizinprodukte wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet-PCs ein. Ersatz-Batterien dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Und sie müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche. Zusätzlich gelten für Lithium-Batterien die folgenden Bedingungen:

- (a) Jede eingebaute Batterie oder Ersatz-Batterie muss folgende Werte einhalten:
1. für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen einen Lithiumgehalt von höchstens 2 g; oder
  2. für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh.
- (b) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;
- (c) Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, deren Zweck in erster Linie darin besteht einem anderen Gerät Strom zur Verfügung zu stellen, z.B. Ladegeräte (Powerbanks) sind nur im Handgepäck erlaubt. Diese Gegenstände müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche;
- (d) Elektronische Zigaretten, die Lithium-Batterien enthalten, sind nur im Handgepäck erlaubt (siehe 2.3.5.17);
- (e) wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:
1. ~~so muss der Passagier/das Besatzungsmitglied Maßnahmen ergreifen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Gerät vor Beschädigung zu schützen und~~ um eine versehentliche Betätigung zu verhindern;
  2. ~~muss das Gerät vollständig ausgeschaltet sein (nicht im Schlaf- oder Ruhe-Modus).~~



### **Abschnitt 3**

Seite 177 ist der Unterabschnitt 3.2.5.1 wie dargestellt zu ändern

#### **3.2.5.1 Definition**

Klasse 2 umfasst auch „Druckgaspackungen (Aerosole)“. Im Sinne dieser Vorschriften versteht man unter Druckgas-packung oder Aerosol-Zerstäuber nicht wieder auffüllbare Gefäße aus Metall, Glas oder Kunststoff, die ein verdichtetes, verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, enthalten und mit einer ~~selbstschließenden~~ Entnahmeeinrichtung ausgestattet sind, die es ermöglicht, den Inhalt als fester Stoff oder Flüssigkeit in Verbindung mit Gas, als Schaum, als Paste oder als Pulver oder in flüssigem oder gasförmigem Zustand auszustoßen.

Seite 179 ist die TABELLE 3.3.B wie dargestellt zu ändern

**TABELLE 3.3.B**  
**Viskose Stoffe, Kriterien für**  
**Verpackungsgruppe III (3.3.3.1.1(a))**

| Extrapolierte kinematische Viskosität $v$ (bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0) $\text{mm}^2/\text{s}$ bei $23^\circ\text{C}$ | Auslaufzeit (t) in Sekunden | Düsen Durchmesser in mm | Flammpunkt, in $^\circ\text{C}$ (geschlossener Tiegel) |
|---|-----------------------------|-------------------------|--|
| $20 < v \leq 80$  | $20 < t \leq 60$            | 4                       | <del>above</del> über 17                               |
| $80 < v \leq 135$   | $60 < t \leq 100$           | 4                       | <del>above</del> über 10                               |
| $135 < v \leq 220$  | $20 < t \leq 32$            | 6                       | <del>above</del> über 5                                |
| $220 < v \leq 300$  | $32 < t \leq 44$            | 6                       | <del>above</del> über - 1                              |
| $300 < v \leq 700$  | $44 < t \leq 100$           | 6                       | <del>above</del> über -5                               |
| $700 < v$   | $100 < t$                   | 6                       | -5 <del>and below</del> und weniger                    |

#### Abschnitt 4

Tabelle 4.2: Diese Einträge sind wie dargestellt zu ändern:

| UN/<br>ID<br>Nr. | Richtige Versandbezeichnung/<br>Beschreibung  | Kl.<br>oder<br>Unt.<br><br>Kl.<br>(Neb.<br>Gef.) | Gefahren-<br>kennzeichen              | Verp.<br>Gr. | EQ<br>siehe<br>2.6 | Passagier - und Frachtflugzeug |   |   |   | Nur mit<br>Frachtflugzeug                             |                                | Sond.<br>Best.<br>siehe<br>4.4 | ERG<br>Code             |
|------------------|---|--|---------------------------------------|--------------|--------------------|--------------------------------|---|---|---|---|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
|                  |   |  |                                       |              |                    | Begr. Menge                    |   | Max.<br>Netto-<br>menge/<br><br>Ver-<br>sand-<br>stk. | Max.<br>Netto-<br>menge/<br><br>Ver-<br>sand-<br>stk. | Max.<br>Netto-<br>menge/<br><br>Ver-<br>sand-<br>stk. | Sond.<br>Best.<br>siehe<br>4.4 |                                |                         |
|                  |   |  |                                       |              |                    | VA                             | Max.<br>Netto-<br>menge/<br><br>Ver-<br>sand-<br>stk. |   |   |   |                                |                                |                         |
| A                | B   | C  | D                                     | E            | F                  | G                              | H   | I   | J   | K   | L                              | M                              | N                       |
| 2978             | <b>Radioaktive Stoffe, Uranhexafluorid</b><br>nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt<br>... | 7<br>(6.1, 8)                                    | Radioactive<br>& Toxic<br>& Corrosive |              |                    | verboten                       |   | Siehe 10.3  |   | Siehe 10.3  |                                | A139                           | <b>7L</b><br><b>ZCP</b> |
| 2978             | <b>Radioaktive Stoffe, Uranhexafluorid,</b><br><b>spaltbar</b><br>...                           | 7<br>(6.1, 8)                                    | Radioactive<br>& Toxic<br>& Corrosive |              |                    | verboten                       |   | Siehe 10.3  |   | Siehe 10.3  |                                | .                              | <b>7L</b><br><b>ZCP</b> |

Seite 477 ist die Sonderbestimmung A212 wie dargestellt zu ändern:

**A212** Für UN 2031, **Salpetersäure**, andere als rotrauchend, mit mehr als 20%, aber höchstens 65% Säure, die zur Verwendung in Sterilisationsgeräten vorgesehen ist, gilt: Sie kann auf Passagier- und Frachtflugzeugen befördert werden, unabhängig von der Angabe "verboten" in den Spalten I bis L der Tabelle 4.2. Vorausgesetzt die folgenden Bedingungen werden erfüllt:

- Jede Innenverpackung enthält höchstens 30 mL;
- Jede Innenverpackung wurde in einer dicht verschlossene Zwischenverpackung gestellt. Und diese enthält genügend Aufsaugmaterial, um den Inhalt der Innenverpackung aufzusaugen;
- Die Zwischenverpackungen sind sicher in einer Außenverpackung verpackt, die in Verpackungsanweisung 855 erlaubt ist und die den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe I nach 6.3 entspricht;
- Die Höchstmenge an Salpetersäure im Versandstück beträgt höchstens 300 mL; Und
- Ein Hinweis auf die Sonderbestimmung A212 wurde in die Versendererklärung für gefährliche Güter eingetragen gemäß 8.1.6.9.4, Schritt **69**, (a).

## **Abschnitt 5**

Seite 517 ist die Verpackungsanweisung 203 wie dargestellt zu ändern:

### **VERPACKUNGSANWEISUNG 203**

Diese Anweisung bezieht sich auf Druckgaspackungen in den Unterklassen 2.1 und 2.2 und UN 2037 mit Passagierflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

...

| UN-Nummer  | Nettomenge pro Versandstück |                         |
|--|-----------------------------|-------------------------|
|  | Passagierflugzeug           | Nur mit Frachtflugzeug  |
| UN 1950, <b>Druckgaspackungen, entzündbar</b>                              | 75 kg                       | 150 kg                  |
| UN 1950, <b>Druckgaspackungen, entzündbar (Triebwerk-Startflüssigkeit)</b> | verboten                    | 150 kg                  |
| UN 1950, <b>Druckgaspackungen, nicht entzündbar</b>                        | 75 kg                       | 150 kg                  |
| UN 1950, <b>Druckgaspackungen, nicht entzündbar</b> (Tränengasgeräte)      | verboten                    | <del>150 kg</del> 50 kg |
| UN 2037 <b>Gaspatronen</b> oder <b>Gefäße, klein, mit Gas</b>              | 1kg                         | 15 kg                   |

...

Seite 518 ist die Verpackungsanweisung Y203 wie dargestellt zu ändern:

### **VERPACKUNGSANWEISUNG Y203**

Diese Anweisung gilt für begrenzte Mengen an Druckgaspackungen und UN 2037.

...

#### **Zusätzliche Verpackungsanforderungen**

- ~~(a) Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;~~
- ~~(ba) Die Ventile von Druckgaspackungen müssen während der Beförderung durch eine Schutzkappe oder andere geeignete Mittel geschützt werden, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern;~~
- ~~(cb) Gefäße müssen so in die Außenverpackung verpackt sein, dass übermäßige Bewegung und unbeabsichtigtes Entleeren unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden.~~

...

Seite 520 ist die Verpackungsanweisung 208 wie dargestellt zu ändern:

### **VERPACKUNGSANWEISUNG 208**

Diese Anweisung gilt für UN 3164 Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

...

- (b) wenn sie, um Bewegung zu verhindern, fest in starken Außenverpackungen verpackt sind und wenn sie einen Speicherdruck von höchstens 1 380 kPa (13,8 bar) bei 21°C aufweisen, sind auch folgende Bedingungen anwendbar:
  1. jedes Gerät darf höchstens 41 L ~~der unter Druck stehenden Flüssigkeit~~ **Flüssigkeitsraum** enthalten;
  2. jedes Gerät muss vor jedem Versand, sowie vor jeder erneuten Füllung auf mindestens das Dreifache des Versanddrucks bei 21°C, jedoch auf nicht weniger als 830 kPa (8,3 bar) geprüft werden, ohne dabei zu versagen oder Beschädigungen aufzuweisen.

...

Seite 678 ist die Verpackungsanweisung Y963 wie dargestellt zu ändern:

### **VERPACKUNGSANWEISUNG Y963**

Diese Anweisung gilt für ID 8000, Konsumgüter auf Passagierflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Konsumgüter („Consumer Commodity“) sind Güter, die in ihrer Form für den Einzelhandelsverkauf bestimmt oder geeignet sind und für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch im Haushalt verpackt und angeboten werden. Dazu gehören Mittel, die von Ärzten oder Gesundheitseinrichtungen an Patienten verkauft oder verabreicht werden.

Konsumgüter können nur folgende Stoffe enthalten: Druckgaspackungen der Klasse 2 (nur solche mit nicht giftigem Treibgas), Klasse 3 (Verpackungsgruppe II oder III), Unterklasse 6.1 (nur Verpackungsgruppe III) und UN 3077, UN 3082, ~~und UN 3175~~, **UN 3334 und UN 3335**. Vorausgesetzt, dass solche Stoffe keine Nebengefahren aufweisen. Gefahrgüter, deren Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten ist, dürfen nicht als Konsumgüter befördert werden.

...

Seite 685 ist die Verpackungsanweisung 965 wie dargestellt zu ändern:

### **VERPACKUNGSANWEISUNG 965**

#### **Einführung**

Diese Anweisung gilt für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen- und -Batterien (UN 3480) nur mit Frachtflugzeug.

...

#### **Zusätzliche Anforderungen Teil II**

...

#### **Anmerkung:**

*Die Bestimmungen für das Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen, Abbildung 7.4.H und 7.2.4.7 können bis 31. Dezember 2018 weiter angewendet werden.*

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 965“ (~~Lithium-Metall-Batterien~~**Lithium-Ionen-Batterien** in Übereinstimmung mit Teil II der VA 965) und „Cargo Aircraft Only“ oder „CAO“ (nur mit Frachtflugzeug) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

...

#### **Abschnitt 10**

Seite 905 ist wie dargestellt zu ändern:

#### **10.8.3.9.3 Dritte Unterteilung — Verpackungsanweisungen (Packing Instructions)**

**Schritt 9.** Kategorie des Versandstückes/der Versandstücke, Umverpackung oder Frachtcontainer:

- Die Kategorie des Versandstücks/der Versandstücke, d.h. „I-White“ oder „II-Yellow“ oder „III-Yellow“. Wenn Versandstücke in eine Umverpackung gestellt werden, muss die Kategorie der Umverpackung angegeben werden;
- Nur für Kategorie „II-Yellow“ und „III-Yellow“ — die Transportkennzahl (Transport Index) des Versandstücks/der Versandstücke. Wenn Versandstücke in eine Umverpackung gestellt werden, muss die Transportkennzahl der Umverpackung angegeben werden. Die Transportkennzahl muss auf die erste Dezimalstelle aufgerundet werden;
- Nur für Kategorie „II-Yellow“ und „III-Yellow“** — die Abmessungen einschließlich der Maßeinheiten für jedes Versandstücks sind anzugeben. Oder, wenn dieses in eine Umverpackung gestellt wird, die Abmessungen der Umverpackung. Oder, die Abmessungen des Frachtcontainers, wenn einer verwendet wird. Die Abmessungen sollten in der Reihenfolge von Länge x Breite (oder Durchmesser für fassförmige

Versandstücke) x Höhe angegeben werden, mit der Höhe als letzter Abmessung. „L“, „W“ (oder „D“), „H“ kann gleich nach den Abmessungen stehen. Wenn die Reihenfolge von L x W x H abweicht, muss klar angegeben werden, wofür welche Abmessungen stehen;

d) für spaltbare Stoffe:

1. wenn diese nach einer Freistellung von 10.3.7.2.1 bis 10.3.7.2.6 versandt werden, ein Hinweis auf den entsprechenden Unterabschnitt;
2. wenn diese nach 10.3.7.2.4 bis 10.3.7.2.5 versandt werden, die gesamte Masse an spaltbaren Nukliden;
3. wenn diese in einem Versandstück enthalten sind für welches einer der Absätze von 10.6.2.8.1.3(a) bis (c) gilt oder der Unterabschnitt 10.6.2.8.1.4, ein Hinweis auf diesen Absatz bzw. Unterabschnitt;
4. die Kritikalitätssicherheitskennzahl, wenn zutreffend.

#### **Anhang D.1**

Seite 985 sind die Kontaktangaben für Jordanien (HKJ) wie folgt zu ändern:

##### **Jordanien (HKJ)**

**Civil Aviation Regulatory Commission**

Jordan Civil Aviation Head Office

P.O. Box 7547

Amman

JORDAN

Tel: +962 (6) 489 3211 or +962 (6) 489 2282 Ext: 3404

Telex: 21325 30

Fax: + 962 64 891 653

email: dgeneral@jcaa.gov.jo

E-mail: c.commissioner@carc.gov.jo

Seite 986 sind die Kontaktangaben für Malta (M) wie folgt zu ändern:

##### **Malta (M)\***

**Department of Civil Aviation Civil Aviation Directorate**

Luqa Airport Vjal I-Avjazzjoni

Luqa CMR-02 LQA 9023

MALTA

Tel: +356 2122 2936 2555 5653

Fax: +356 2123 9278 2555 5634

E-mail: civil.aviation@transport.gov.mt

Seite 988 sind die Kontaktangaben für Saudi-Arabien (SA) wie folgt zu ändern:

##### **Saudi-Arabien (SA)**

**Presidency of Civil Aviation General Authority of Civil Aviation (GACA)**

**Air Transport Department Safety & Air Transport**

P.O. Box 887

Jeddah 21421

SAUDI ARABIA

Tel.: (966) 12640 5000

Fax: (966) 12 640 3876

Seite 990 nach **Syrien, Arabische Republik (SYR)** sind die Kontaktangaben für Tanzania neu zu ergänzen:

**Tanzania (EAT)**

**Tanzania Civil Aviation Authority -TCAA**

**Aviation House**

**Ukongga - Banana Area**

**Nyerere / Kitunda Road Junction**

**P.O.Box 2819**

**Dar Es Salaam**

**Tanzania**

**Tel: +255 22 2198196**

**E-mail: [tcaa@tcaa.go.tz](mailto:tcaa@tcaa.go.tz)**